



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges, Bajuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum

Krusch, Bruno

Nendeln/Liechtenstein, 1970

§ 5. Benedictus Levita und Seckels Lex Baiuvariorum canonice compta

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68615)

**§ 5. Benedictus Levita und Seckels Lex Baiuvariorum
canonicè compta.**

Die oben kritisierten Ausführungen hatte Brunner vorbehaltlos gemacht; mit Vorbehalt geht er zum Verhältnis seiner „konjektierten“ merowingischen Satzung zu der berichtigten Sammlung des Benedictus Levita über, deren Ausgabe er 1896 Seckel übertragen hatte, just als er die Lb v. Schwind übertrug. Benedict hat in seiner Kapitulariensammlung I, 306—367, die Lb für seine Zwecke stark ausgebeutet und selbstverständlich wie seine andern Quellen nicht bloß stilistisch, sondern auch sachlich verändert, gekürzt und andererseits durch seine Kuckuckseier bereichert. Hier macht nun Brunner die erstaunliche Entdeckung, daß sich bei manchem dieser Zusätze ein Zweck des Fälschers „schlechthin“ nicht erkennen lasse. Er bespricht ganze zwei Stellen: die stilistische Umarbeitung und Hinzufügung eines Schlußsatzes zu Lb II, 8 in I, 367 und die Wiederholung von Lb II, 5 = I, 341 in II, 382. Ein kirchliches Interesse lag im ersten Falle nicht vor, und daher hält er es für unwahrscheinlich, daß Benedict diesen Zusatz erfunden hätte, als wenn er nicht oft ganz weltliche Satzungen für seine Zwecke geändert hätte. Die andere Stelle I, 341 = Lb II, 5 ist ein Verbot des Plünderns, und dieses kehrt mit der gefälschten Überschrift: „Ex capitulis domni Karoli regis anno regni eius undecimo actis“ II, 382, wieder, diesmal wiederum noch um einen Schlußsatz erweitert. Man wird in diesem Falle nicht sagen können, daß Benedict kein Interesse an dem Gegenstande gehabt habe; denn die Kirchengüter hatten unter den Plünderungen nicht wenig zu leiden, und auch die folgenden Kapitel im 2. Buche beschäftigten sich noch mit ihnen. Hier ändert nun Brunner seine Taktik: Die Wiederholung, schreibt er, war „doch wohl nicht Absicht des Fälschers, sondern ein Versehen. Benedict wußte nicht mehr, daß er die Stelle schon einmal gebracht hatte“. Da sei es denn ausgeschlossen, daß er den Passus der Lb zweimal in derselben Art umarbeitete; er „scheine“ vielmehr einen abweichenden Text verwertet zu haben, und das war „vielleicht“ das verschollene merowingische Königsgesetz. Eine Spur dieses „konjektierten“ Gesetzes war also „vielleicht“ gefunden, und Benedict hätte uns mithin höchst wertvolle Bruchstücke der Quelle der Lb aus dem Anfang des 7. Jahrh. erhalten!

Gleich die folgende Satzung II, 383, die angeblich aus einem Kapitular Ludwigs in Ingelheim stammt, ist ebenfalls nur Wiederholung einer früheren II, 97. Die Wiederholung der von Benedict in betrügerischer Weise als Kapitular Karls d. Gr. ausgegebene Satzung II, 382, die Brunner als Teil seines verschollenen Gesetzes Dagoberts I. ausgibt und die tatsächlich auf die Lb II, 5 zurückgeht, ist sprachlich ganz ebenso modernisiert und interpoliert wie bei ihrem ersten Erscheinen I, 341, und die Erwähnung der „magistri vel seniores“ in dem Zusatz am Ende des Satzes ist nach Brunners eigenem Geständnis eine „moderne Zutat“ (S. 948 A.).

Wie unvorsichtig diese Hypothese aufgestellt war, lehrt die Vorrede Benedicts, in welcher der schlaue Mann schon im Voraus gewissen Bedenken begegnet, die gegen seine Schwindeleien erhoben werden konnten. Wenn der Leser dieselben Kapitel zwei- oder gar dreimal darin finde, so solle er dies nicht seiner Ungeschicklichkeit zuschreiben, sondern den „verschiedenen“ Zetteln, und daß er es in der Eile nicht habe verbessern können; die Korrektur überläßt er nun den kundigen Lesern. Zweitens, wenn solche gleichlautenden Kapitel nicht den gleichen Schluß oder umgekehrt den gleichen Schluß und nicht den gleichen Anfang haben oder einmal weniger und ein ander Mal mehr bieten, so habe er dies so gelassen, wie er es gefunden habe¹⁾. Das sind gerade die beiden Punkte, die Brunner bewogen, Benedicts Kapitel I, 341 und 367 auf eine verlorene Quelle zurückzuführen, und mit ihnen Spuren seines verschollenen Königsgesetzes zu begründen. Wenn er damals (S. 947) schrieb, es sei ausgeschlossen, daß Benedict zweimal dieselbe Stelle in derselben Art überarbeitete, er habe nicht mehr gewußt, daß er sie schon einmal gebracht habe, so steht dem die eigene Erklärung des Fälschers entgegen: er hat bewußt wiederholt, bewußt in den Wiederholungen Zusätze und andere Änderungen angebracht, und Brunner hat sich über seine Absicht täuschen lassen. Ob er wohl diese Stelle der Vorrede gelesen

1) Vgl. die Ausgabe Knusts auf Grund von F 2 in LL. II, 2, S. 39: „Moneamus ergo lectores, ut si eadem capitula duplicata vel triplicata reppererint non hoc nostrae imperitiae reputent, quia, ut diximus, diversis ea in scedulis invenimus et ob id tam cito haec emendare nequivimus, sed cunctis scientiae repletis lectoribus haec corrigenda dimisimus. Invenimus insuper quaedam ex his paria initia habentia et inparem finem; quaedam vero pares fines, sed non paria initia; in quibusdam autem minus et in quibusdam plus et propterea illa sic dimisimus, sicut invenimus“.

hatte? Durch die Annahme von Spuren des verschollenen Gesetzes Dagoberts I. hat er gerade die Korrekturen vorgenommen, die der Fälscher selbst seinen Lesern nahegelegt hatte. Benedict hat einen grundgelehrten Juristen¹⁾ bei der Nase herumgeführt und nach einigen 1000 Jahren einen Triumph gefeiert, wie er ihn sich schöner garnicht hätte denken können!

Brunner hatte seine Hypothese „nur“ mit Vorbehalt gemacht wegen der seit 1896 in Bearbeitung befindlichen neuen Ausgabe Benedicts und von dieser seit langem ersehnten kritischen Ausgabe erwartete er einen näheren Einblick in die Werkstatt des Fälschers. Und seine Hoffnung sollte nicht betrogen werden! Zwar ist Seckels Ausgabe bis heute ebensowenig erschienen, wie die gleichzeitig übernommene v. Schwinds, doch hat er in einer Reihe von Aufsätzen im N. A.²⁾ die Sammlung Benedicts mit den verschiedenen Quellenschriften Buchstabe für Buchstabe verglichen und die Abweichungen notiert und erläutert, nicht bloß die sachlichen, die Einschreibungen und Weglassungen, sondern auch die rein stilistischen, die Einsetzung anderer Worte, Änderung des Satzbaus u. dergl. Diese trockene Statistik der berichtigten Exzerpten-Sammlung, die demnächst im N. A. zum Abschluß gebracht werden soll, behandelt mit peinlicher Gründlichkeit und in behaglicher Breite gerade auch die Reihe der der Lb entnommenen Kapitel und kommt zu dem überraschenden Ergebnis, daß Benedict nicht die „echte“ Lb, sondern eine von kirchlicher Seite zu rechtgestutzte Bearbeitung, eine „Lex Bajuvariorum canonice compta“ benutzt habe, wie sie der Entdecker elegant in Latiums Sprache getauft hat. Im Hinblick auf diese Annahme nahm Brunner sofort seine unter Vorbehalt geäußerte Vermutung von der Benutzung des verschollenen Königsgesetzes zurück und setzte dafür die neu „erschlossene“ Lex unter die bayerischen Gesetze³⁾. Auch Schröders Handbuch⁴⁾ bucht gewissenhaft den neuen Leges-Zuwachs. Seckel aber versprach noch in einer besonderen Studie von der Bearbeitung des neuen Gesetzes zu handeln⁵⁾, ging deshalb in Einzelheiten nicht ein, wie er schrieb (S. 114), sondern

1) Dagegen hat Seckel, Art. Pseudoisidor in Haucks Realenzyklopädie 1905, XVI, S. 298, richtig gesehen, daß Benedict die Wiederholungen in „kluger Berechnung“ gemacht hatte.

2) NA. 29, 299. 303 (1904), 31, 104 ff. (1906).

3) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I², 463. 553.

4) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch. 1922⁶, S. 272, A. 4.

5) NA. 31, 104 (1906).

begnügte sich mit vorläufigen Andeutungen und wollte später erwägen, ob diese oder jene Stelle darin gestanden habe. Eine genaue Feststellung des Inhalts wäre gewiß besonders für die Charakteristik des Entdeckers von hohem Interesse gewesen, aber auch auf diese Schrift wartet man noch heute vergebens.

Seckels Annahme würde statt eines Betrügers deren zwei belasten, und es wäre vielleicht doch zu überlegen gewesen, ob das gerade nötig war. Daß er in 20 Jahren nicht dazu gekommen ist, sein Versprechen einzulösen, scheint auch nicht dafür zu sprechen, daß er seiner Sache recht sicher war. Wie Brunner bestreitet er die Benutzung der „echten“, d. h. der erhaltenen, Lb durch Benedict und was gegen dessen Ansicht gesagt wurde, gilt auch für seine. Man gestatte mir also, dem verschollenen merowingischen Königsgesetz die „*Lex Baiuvariorum canonice compta*“ zur Gesellschaft zu geben und beide in einem gemeinsamen Grab zu bestatten, so schmerzlich es auch ist, einen so schmucken Titel so ruhmlos enden zu sehen.

Völlige Sicherheit über sein „vielleicht“ hätte Brunner die Ermittlung der von Benedict benutzten Hss. der Lb bringen können, die auf Grund der Merkelschen Ausgabe von jedermann gemacht werden konnte. Daran aber scheint er nicht gedacht zu haben, oder „vielleicht“ versagte auch seine Kunst. Seckel konnte bei seinen minutiösen Textvergleichen die Übereinstimmung mit gewissen Hss. nicht entgehen, aber auch nur bis zu dieser Feststellung reichte sein Scharfsinn; praktische Schlüsse hat er aus ihr nicht zu ziehen gewußt, und die Hauptfrage, deren Beantwortung eine gewisse Intelligenz erforderte, hat er in den langen Jahren nur gelegentlich und obenhin gestreift, ohne etwas anderes beizubringen, als was andere schon vor ihm beigebracht hatten. Die ganze Entstehung der Sammlung, Ort und Persönlichkeit des Verfassers sind umstritten, und hier Licht zu bringen wäre wirklich ein Verdienst gewesen.

Benedict hat, wie er in der Vorrede schreibt, der echten Kapitularien-Sammlung des Ansegis als Ergänzung drei Bücher (V—VII) angehängt, und diese Sammlung „*capitulorum dominicorum*“, also königlicher Kapitularien, will er aus verschiedenen Zetteln zusammengestellt haben, die an verschiedenen Orten zerstreut gefunden wurden, besonders aber: „*in sanctae Mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio*“, im Archive der Mainzer Erzbischöfe. Von ihnen nennt er namentlich Riculf (787—813), und er selbst will im Auftrage des Erzbischofs Autgar (826—847) die

Sammlung zusammengestellt haben. Tatsächlich ist auch anderweitig bekannt, daß sich Riculf mit der Sammlung der Kapitularien der Frankenkönige beschäftigt hatte¹⁾. Die Sammlung ist ein großartiger Betrug, denn sie besteht aus Exzerpten der verschiedensten Quellen, unter andern auch solchen der Lb. Gebrauch gemacht wurde von ihr zuerst 857/8.

Die eigenen Angaben des Verfassers hatte der neue Herausgeber Seckel vollständig verworfen²⁾: alles sei erlogen, der Schauplatz seiner Wirksamkeit, der Hauptfundort seiner Materialien; mit Mainz habe Benedict nicht das Mindeste zu schaffen, er habe nur die Aufmerksamkeit dahin abgelenkt, um seine wahre Heimat zu verbergen; tatsächlich sei er nie in Mainz gewesen, habe nicht einmal gewußt, wo es liege; er habe das unerhörte Glück gehabt, mit seinen erlogenen Behauptungen mehr als acht Jahrhunderte hindurch vollen Glauben zu finden. Mit dieser polternden Kritik vergleiche man das ruhige und sehr besonnene Urteil von P. Hinschius³⁾, es sei nicht zu bezweifeln, daß Benedict das Mainzer Archiv benutzt und eine Zeitlang bei Erzbischof Autcarius gelebt habe; nach dessen Tode 847 sei er nicht bei Raban geblieben, sondern von Mainz weggezogen und veröffentlicht habe er seine Sammlung in Westfranken, nicht in Deutschland; er sage ja auch selbst, daß er nicht bloß in Mainz, sondern in „diversis locis“ Capitula gesammelt habe.

Zuerst hatte Roth⁴⁾ die eigenen Angaben Benedicts für „gar nicht besonders glaubwürdig“ erklärt und Maaßen⁵⁾ bezweifelte sogar, ob Benedict sein wahrer Name gewesen sei, obwohl doch bei dem für die Kirche so ungeheuer nützlichen Werke nicht wenig Ruhm zu verdienen war; eine Entdeckung des Schwindels war aber kaum zu besorgen, wie er denn bis auf Pithou unbenutzt geblieben ist. Der albernste Einwand ist aber wohl der zuerst von Brunner erhobene, den Seckel sich zu eigen macht und

1) Hincmarus, *Opusculum 55 capitulorum adversus Hincmarum Laudunensem* c. 24 (Migne 126, col. 379), stellt dem Adressaten vor, Sammlungen, wie er sie angelegt, hätten auch noch andere: „sicut et de libro collectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania allatum Riculfus Moguntinus episcopus in huiusmodi, sicut et in capitulis regiis, studiosus obtinuit et istas regiones ex illo repleti fecit.“

2) Seckel, Art. Pseudo-Isidor in *Herzogs Realencyklopädie* (1905) XVI, 300.

3) Hinschius, *Decretales Pseudo-Isidorianae* 1863, S. CLXXXVI.

4) Roth, *Pseudo-Isidor* (*Zeitschr. f. Rechtsgesch.* 1866, V, 16).

5) NA. 18, 294 ff.

noch verstärkt, daß Benedict nicht einmal gewußt habe, auf welchem Ufer des Rheins Mainz gelegen sei. Unter den Söhnen Ludwigs d. Fr. zählt er in den voranstehenden Versen¹⁾ zuerst Ludwig d. Deutschen auf und dann erst die andern und singt von ihm:

„Hludowicus enim fluvii cis litora Reni

Imperat et gentes comprimit ecce feras“.

Brunner erwartete „trans“ für „cis“, aber wäre das nicht gerade so schief gewesen? Ludwigs d. Deutschen Reich lag doch auf beiden Seiten des Rheins, und „cis“ muß hier eine weitere Bedeutung haben; geradezu geben ihm die Glossen, wie die Belege im Thesaurus col. 1190 zeigen die Bedeutung von „ultra“: „cis, citra id est ultra“. Sehr zu beachten ist der Plural „cis litora“, d. h. diesseits des einen und diesseits des anderen Ufers, nämlich auf beiden; es war ein Irrtum, die Stelle so zu interpretieren, als stünde „cis Rhenum“ da, und Benedict war klüger als seine Interpreten.

Nimmt man mit Seckel an, daß Benedict das Material für seine Pseudokapitulare vielmehr in der Reimser Diözese gesammelt habe, so muß doch das ostfränkische Material, besonders die starke Benutzung der Lb, der einzigen Lex im Frankenreiche, die er benutzte, muß auch die mehrfache Benutzung der Bonifazbriefe in Erstaunen setzen, und ich kann mich nicht bei der Versicherung Seckels beruhigen, daß dieser Punkt keine „unüberwindlichen“ Schwierigkeiten mache. Schwierigkeiten aber doch auch nach ihm!

Und die Schwierigkeiten werden in der Tat „unüberwindliche“ durch meinen Nachweis, der die Frage zur Entscheidung bringt, und zwar zu Ungunsten Seckels. Dieser bescheidene Diakon („levita“), der der Kirche für ihre Bestrebungen ein so gewaltiges Gesetzmateriale durch seinen Betrug zugeführt hat, benutzte einen der Mainzer Hs. F 2, heute Gotha 84, ähnlichen Text der Lb. Dieses außerordentlich merkwürdige Zusammentreffen, das bisher nicht bekannt war, gibt der Frage ein ganz anderes Gesicht und zwingt zur ernstesten Nachprüfung, ob man nicht viel zu schnell die eigenen Angaben des Verf. geopfert hat.

In der aus dem 10. oder 11. Jahrh. stammenden Hs. sind drei verschiedene Hss. zusammengebunden²⁾ und die Lb (fol. 201—213) steht mit andern Leges in der zweiten; Ansegis und Benedict aber

1) LL. II, 2, 40.

2) Vgl. meine Beschreibung Kr. 113 ff.

füllen die erste, die ursprünglich nicht mit den beiden andern vereinigt war. Auf fol. 1 war die Herkunft der Hs. eingetragen: „S. Martini ecclesiae Moguntinensis“. Die Notiz ist zwar heute ausradiert, geringe Spuren schimmern aber noch durch und eine andere Gothaer Hs. hat dieselbe Eintragung. Es ist also außer allem Zweifel gesetzt, daß diese Hs. aus der Mainzer Dombibliothek stammt, und das hat man schon seit langer Zeit erkannt. Diese Mainzer Hs. enthält nun einen ganz eigentümlichen zur E-Klasse gehörigen, aber frisierten Text, und insbesondere sind hier die oft inhaltslosen Angaben in den Kapitelverzeichnissen des Urtextes und auch von E ausführlicher gefaßt¹⁾. Dieselbe ausführlichere Fassung hat nun einige Male auch Benedict ausgeschrieben. Es sind von dieser Rezension nur zwei Hss. auf uns gekommen, nämlich außer der Mainzer noch eine Hs. in Modena (F 1); aber diese ist längst nicht so umfassend wie der dicke Mainzer Kodex und insbesondere fehlen ihr die Sammlungen von Ansegis und Benedict. Eine so reichhaltige Leges-Sammlung, wie sie die Mainzer Kirche in der Gothaer Hs. besaß, konnte wohl nur durch langjährige Materialien-Sammlung zusammengebracht werden, wie sie in Mainz schon seit Erzbischof Riculfs Zeiten betrieben war.

Hat nun Benedict ein solches dem Mainzer Kodex ähnliches Exemplar benutzt, so erwächst den Angaben in der Vorrede eine Beglaubigung, daß es unmöglich erscheint, sie fernerhin noch in Zweifel zu ziehen. Nun führt auch meine frühere Untersuchung (Kr. 86. 110) sofort weiter. Das Original der Gesetzes-Hs., aus welcher F 1 und F 2 stammen, hatte sich Graf Everard von Friaul (829—832) von Lupus, dem späteren Abt von Ferrières, zusammenstellen lassen, und vermacht hatte er es zusammen mit seiner Gemahlin, einer Schwester Karls d. Kahlen, seinem erstgeborenen Sohne. Diese von Benedict benutzte Rezension F des Bayernrechtes ist in Ober-Italien entstanden und stand, wie ich nachwies (S. 242), in naher Verwandtschaft mit der oberitalienischen Hs. E 1, woran noch eine Lesart Benedicts erinnert²⁾. Herangezogen aber hat sie Benedict hauptsächlich für die Kapitelüberschriften; für den Text selbst benutzte er, wie schon Seckel sah³⁾,

1) Benedict I, 350: „De eo qui contra caput alterius falsa suggesserit“ = Lb IX, 18, codd. F (ABE: „De falso suggestione“).

2) Lb IX, 10: „casu faciente“] „causa faciente“ Ben. I, 346; „causu f.“ E 1. Über die Hs. E 1 aus St. Paul siehe oben S. 23.

3) NA. 31, 117.

ein B-Exemplar. Denn er interpolierte I, 151: „per aliquam invidiam vel dolum“, und diese Interpolation hat Lb 10, 1 nur die Ingolstädter Hs. (B 1) neben zwei minderwertigen österreichischen Hss. Die Annahme, daß ein Reimser Kleriker solches bayerisches Hss.-Material für seine Sammlung benutzen konnte, würde in der Tat „unüberwindliche“ Schwierigkeiten machen.

Die Angaben Benedicts über seine Mainzer Beziehungen sind also wahr, wie sie schon Hinschius für wahr gehalten hatte, und dessen verständiger Ansicht ist auch F. Lot¹⁾ beigetreten, der mit Recht hervorhebt, daß Bonifazens Briefe und das Bayerngesetz für die Leute in Westfranken wenig interessant gewesen wären, und annimmt, daß Benedict nach seines Auftraggebers Autcarius Tode in die Reimser Diözese geflüchtet sei.

Diese Lupus-Rezension F von etwa 830 hat Benedict unter Heranziehung bayerischer Hss. der Lb von Neuem für seine Zwecke umgearbeitet, und diese neue Überarbeitung hat dann Brunner zwei Jahrhunderte vordatiert und als Überrest des von ihm konjekturierten Gesetzes Dagoberts I. ausgegeben. Seckel hat die Benutzung der Rezension F bemerkt²⁾, da er aber über ihren Ursprung nichts wußte, weder die Beziehung zu Mainz erkannt, noch das Datum der Quelle gewürdigt, das die Entstehungszeit seiner konjekturierten neuen Lex so nahe an Benedicts Zeit heranrücken würde, daß beide ganz von selbst wieder zusammenkommen, nachdem sie die Willkür des neuen Herausgebers auseinander gerissen hatte³⁾.

1) F. Lot, *Études sur le règne de Hugues Capet*. Paris 1903, S. 368 f.

2) NA. 31, 104, A. 6.

3) Seckel hat in VIII Studien über die Quellen Benedicts (NA. 26, 29—72. 29, 277—331. 31, 61—139. 34, 321—381. 35, 107—191. 435—539. 39, 329—431, 40, 17—130. 41, 151—263) die Untersuchung der einzelnen Kapitel der Sammlung bis III, 429, geführt; der Schluß mit der Zusammenstellung der Ergebnisse sollte „unmittelbar“ folgen. Er wird als Studie IX sobald als möglich nachgeliefert, wie auch die Ausgabe in nicht zu ferner Zeit erscheinen soll. Die Zusammenstellungen der Ergebnisse für das erste Buch stehn NA. 31, 62, 134—137, die für das zweite NA. 35, 107, 532—539, die für das dritte ist, wie gesagt, noch nicht erschienen. Die aus der „Lex Baiuvariorum (canonice compta)“ entlehnten Kapitel sind in dieser Liste für das erste Buch NA. 31, 135, für das zweite 35, 535 verzeichnet Knust hatte zu der unter Bethmanns Beihilfe besorgten Ausgabe Benedicts (LL. II, 2, 19) auf 12 Seiten ein sehr fleißiges Quellenverzeichnis für die ganze Sammlung geliefert, das selbstverständlich der Nachhilfe und Berichtigung bedurfte, aber dann vielleicht den Ansprüchen genügt hätte. Seckel aber lehnte die Beschränkung auf eine bloße Tabula fontium rundweg ab, wollte vielmehr das Verhältnis des Fälschers zu seinen Quellen bis in die Einzelheiten hinein feststellen.